

BE_ZIVILSTRAF ZK 2021 211 vom 18. Juni 2021

BE Obergericht, 2021-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_ZK_2021_211

FR: BE_ZIVILSTRAF ZK 2021 211 du 18 juin 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF ZK 2021 211 del 18 giugno 2021

Regeste

Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 257 ZPO; Die EMRK und der Rechtsschutz in klaren Fällen (Mieterausweisung) | Exmission Miete/Pacht

Erwägungen

E. 1.1

A. _____ (nachfolgend: Berufungskläger) schloss am 10. April 2014 einen Mietvertrag mit B. _____ (nachfolgend: Berufungsbeklagter) über eine 4.5-Zimmerwohnung an der _____ in _____ (nachfolgend: Wohnung) ab. Die Parteien vereinbarten einen monatlichen Mietzins von CHF 2'720.00 (inkl. Nebenkosten akonto).

E. 1.2

Wegen Zahlungsrückstands kündigte der Berufungsbeklagte am 14. Januar 2020 den Mietvertrag mit Wirkung auf den 29. Februar 2020.

E. 1.3

Diese Kündigung focht der Berufungskläger am 13. Februar 2020 als missbräuchlich an. Später sistierte die Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland (nachfolgend: Schlichtungsbehörde) das Kündigungsschutzverfahren.

E. 1.4

Am 5. März 2020 beantragte der Berufungsbeklagte dem Regionalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend: Vorinstanz), der Berufungskläger sei im Verfahren um Rechtsschutz in klaren Fällen aus der Wohnung auszuweisen. Das Ausweisungsgesuch verband der Berufungsbeklagte mit dem verfahrensrechtlichen Antrag, dass auf eine mündliche Verhandlung zu verzichten sei.

E. 1.5

In seiner Stellungnahme vom 24. März 2020 beantragte der Berufungskläger, auf das Gesuch um Rechtsschutz in klaren Fällen sei nicht einzutreten, eventualiter sei es abzuweisen. Zudem beantragte der Berufungskläger widergesuchsweise, es sei

E. 1.6

Am 28. April 2020 wies die Vorinstanz den Antrag des Berufungsklägers auf eine mündliche Verhandlung ab. Zudem stellte sie einen schriftlichen Entscheid in Aussicht.

E. 1.7

Mit Entscheid CIV 20 1304 vom 29. Mai 2020 hiess die Vorinstanz das Gesuch des Berufungsbeklagten um Rechtsschutz in klaren Fällen gut. Sie verurteilte den Berufungskläger, die Wohnung innert 10 Tagen ab Erhalt des Entscheids zu räumen und zu

verlassen. Auf das Widergesuch trat die Vorinstanz nicht ein.

E. 1.8

Gegen diesen Entscheid erhob der Berufungskläger am 22. Juni 2020 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern (nachfolgend: Obergericht). Er beantragte, der Entscheid der Vorinstanz vom 29. Mai 2020 sei kostenfällig aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 1.9

Mit Entscheid ZK 20 292 vom 25. August 2020 wies das Obergericht die Berufung ab, soweit es darauf eintrat. Zudem setzte es dem Berufungskläger eine neue Räumungsfrist an.

E. 1.10

Mit Urteil 4A_451/2020 vom 12. November 2020 hiess das Bundesgericht die Beschwerde des Berufungsklägers gegen den Entscheid des Obergerichts gut und hob diesen auf. Es wies die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz (Regionalgericht) und zur Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens an das Obergericht zurück (pag. 1 ff.).

E. 1.11

Mit Entscheid ZK 20 522 vom 14. Januar 2021 regelte das Obergericht die Prozesskosten des Berufungsverfahrens ZK 20 292 neu.

E. 1.12

Am 4. Februar 2021 setzte die Vorinstanz den Termin zur Durchführung der vom Bundesgericht angeordneten, mündlichen Verhandlung auf den 5. März 2021 an. Der Verfügung beigelegt war das Merkblatt betreffend Zivilverhandlungen während der Corona-Pandemie (pag. 31 ff.).

E. 1.13

Mit Schreiben vom 8. Februar 2021 rügte der Berufungskläger, die Auflagen gemäss Merkblatt würden Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) in seiner Ausprägung als Anspruch auf eine öffentliche und mündliche Verhandlung verletzen. Er ersuchte darum, entweder 10 Personen zur Verhandlung zuzulassen oder diese zu verschieben (pag. 41 ff.).

E. 1.14

Mit Verfügung vom 12. Februar 2021 wies die Vorinstanz den Berufungskläger darauf hin, dass sich allfällige Verhandlungsbesucher vorgängig bei ihr zu melden hätten, damit sie für einen genügend grossen Gerichtssaal besorgt sein könne. Weiter lasse sich, sofern die Platzverhältnisse das Einhalten der Schutzmassnahmen gefährdeten, ein teilweiser Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen (pag. 47 ff.).

E. 1.15

Am 12. Februar 2021 bat der Berufungskläger die Vorinstanz, die mündliche Verhandlung zu verschieben (pag. 55).

E. 1.16

Die Vorinstanz entsprach am 15. Februar 2021 dem Verschiebungsgesuch. Sie verschob die mündliche Verhandlung auf den 24. März 2021 (pag. 61).

E. 1.17

Am 24. März 2021 fand die mündliche Verhandlung vor der Vorinstanz statt. Dabei bestätigten die Parteien im Wesentlichen ihre ursprünglich gestellten Rechtsbegehren (pag. 71 ff.).

E. 1.18

Mit Entscheid vom 24. März 2021 trat die Vorinstanz auf das Widergesuch des Berufungsklägers nicht ein. Der Berufungskläger wurde verurteilt, die Wohnung zu räumen, und es wurde ihm wiederum eine Räumungsfrist von 10 Tagen resp. – falls keine Partei eine schriftliche Begründung verlangt hätte – bis zum 16. April 2021 angesetzt (pag. 95 ff.).

E. 1.19

Am 6. April 2021 lieferte die Vorinstanz – auf fristgerechtes Ersuchen des Berufungsklägers hin (pag. 101) – die Begründung ihres Entscheids vom 24. März 2021 nach (pag. 117 ff.).

E. 1.20

Gegen den Entscheid der Vorinstanz vom 24. März 2021 hat der Berufungskläger am 24. April 2021 beim Obergericht Berufung erhoben. Er stellt folgende Rechtsbegehren (pag. 165 ff.):

E. 3

die Nichtigkeit, eventualiter die Ungültigkeit, subeventualiter die Umdeutung der ausserordentlichen in eine ordentliche Kündigung festzustellen. In prozessualer Hinsicht verlangte der Berufungskläger – entgegen dem Berufungsbeklagten – eine mündliche Verhandlung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.